



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Korruption

Korruption

Lagebild NRW 2024

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Fallzahlen, Tatverdächtige und Schaden

			2023	2024	Veränderung
Fall- zahlen		Verfahren:	199	207	 + 4,0%
		Einzeldelikte:	1640	673	 - 58,9%
		Begleitdelikte:	290	258	 -11,0%
Tat- verdächtige		Gebende:	195	206	 +5,6%
		Nehmende:	124	191	 +54,0%
		- davon Amtsträger:	88	159	 +80,7%
Schaden		Schadenssumme in Euro	rd. 1 Mio.	rd. 31 Mio.	 ≈ +3000%

Korruption – kurz und knapp zusammengefasst

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter.

Sie kann in Politik, Wirtschaft und Verwaltung auftreten und untergräbt Rechtsstaatlichkeit sowie Vertrauen in Institutionen.

Es ist ein hohes Dunkelfeld anzunehmen, so dass anhand dieses Lagebilds kein allgemeiner Trend abgeleitet werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	5
1.2.1	Korruptionsverfahren	5
1.2.2	Einzeldelikte	6
1.3	Risiko dauerhafter Aufgabenwahrnehmung	8
1.4	Begleitdelikte	8
1.5	Verfahrensursprünge	9
1.6	Zielbereiche von Korruption	10
1.7	Vorteile und Schäden	10
2	Fallbeispiele	11
2.1	Beispiele für strukturelle Korruption	11
2.1.1	Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	12
2.1.2	Bestechung/Bestechlichkeit von Amtsträgerinnen/ Amtsträgern	12
2.2	Beispiele für situative Korruption	12
2.2.1	Bestechung von Amtsträgerinnen/Amtsträgern	12
3	Bewertung und Ausblick	13

1 Lagedarstellung

1.1 Einleitung

Korruption findet in vielen Bereichen des täglichen Lebens statt. Sie bezieht sich auf den Missbrauch von Vertrauensstellungen, sei es im politischen, wirtschaftlichen oder auch privaten Kontext. Korruption beginnt, wenn eine Person ihre Position ausnutzt oder ausnutzen soll, um unerlaubte Vorteile zu erlangen und kann bei Genehmigungen, Postenbesetzungen, Verträgen oder sonstigen Entscheidungen auftreten.

So vielfältig die Erscheinungsformen der Korruption sind, so vielfältig können auch deren Auswirkungen sein. Die tatsächlichen Schäden der Korruption sind dabei kaum messbar und neben den rein monetären Schäden sind die gesellschaftlichen Auswirkungen und Schäden mitunter deutlich gravierender. Korruption untergräbt im öffentlichen Sektor das Vertrauen in demokratische Institutionen und den Rechtsstaat. Der soziale Frieden kann nur sichergestellt werden, wenn ausreichend Vertrauen in staatliche Institutionen vorhanden ist. Daher ist die Bekämpfung der Korruption in all ihren Erscheinungsformen eine unerlässliche staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die positiven Effekte einer weitgehend korruptionsfreien Gesellschaft sind ebenfalls vielfältig. So zeichnet sich ein korruptionsfreier Wirtschaftssektor durch einen fairen Wettbewerb aus, in dem Unternehmen effizient, innovativ, ressourcenschonend und optimierungsorientiert agieren (müssen). Es wird auch der Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte gefördert, was sich beispielsweise positiv auf die von den Unternehmen angebotenen Arbeitsplatzbedingungen auswirkt.

Transparente Gesetze und Institutionen sind dabei wesentliche Grundpfeiler. Antikorruptions- und Strafverfolgungsbehörden sollen unabhängig und mit den notwendigen Ermittlungskompetenzen arbeiten können. Auf der anderen Seite können ganzheitliche Sensibilisierungskampagnen das Bewusstsein für Korruption in der Gesellschaft schärfen. Personen, die Korruption melden, müssen effektiv vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden – im Beruflichen, wie im Privaten. Die Digitalisierung, kann dabei gerade in der öffentlichen Verwaltung Transparenz und Effizienz sowie die Meldebereitschaft erhöhen.

Korruptes Handeln ist konsequent zu verfolgen - unabhängig von der Stellung des Täters. Die Strafen sollten hinreichend abschreckend sein und erlangte Vorteile vollständig abgeschöpft werden. Korruptionsbekämpfung ist somit ein fortlaufender gesamtgesellschaftlicher Prozess, der das Engagement vieler Personen und Institutionen erfordert.

1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

Das vorliegende Lagebild beinhaltet Verdachtsfälle sowohl von struktureller als auch von situativer Korruption.

Von struktureller Korruption spricht man, wenn eine Beziehung zwischen den handelnden Personen in der Absicht eingegangen wird, diese langfristig für korrupte Zwecke zu nutzen. Es werden dabei regelmäßig systemische Probleme in Institutionen und Organisationen sowie Mängel in Strukturen, Prozessen und Transparenz ausgenutzt. Die situative Korruption ist dagegen von einem spontanen Tatentschluss geprägt und nicht auf Dauer angelegt.

Es wird dabei zwischen Verfahren und Einzeldelikt differenziert. Diese Differenzierung liegt in der Besonderheit von Korruptionsdelikten. Jedes separate Geber-/Nehmerverhältnis wird im Lagebild als ein Verfahren gewertet - in dessen Rahmen dann ggf. eine Vielzahl an Einzeldelikten begangen werden können. Anzahl der Einzeldelikte, Ermittlungsaufwand und Sachverhaltskomplexität sind dabei mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Umfangsverfahrens.

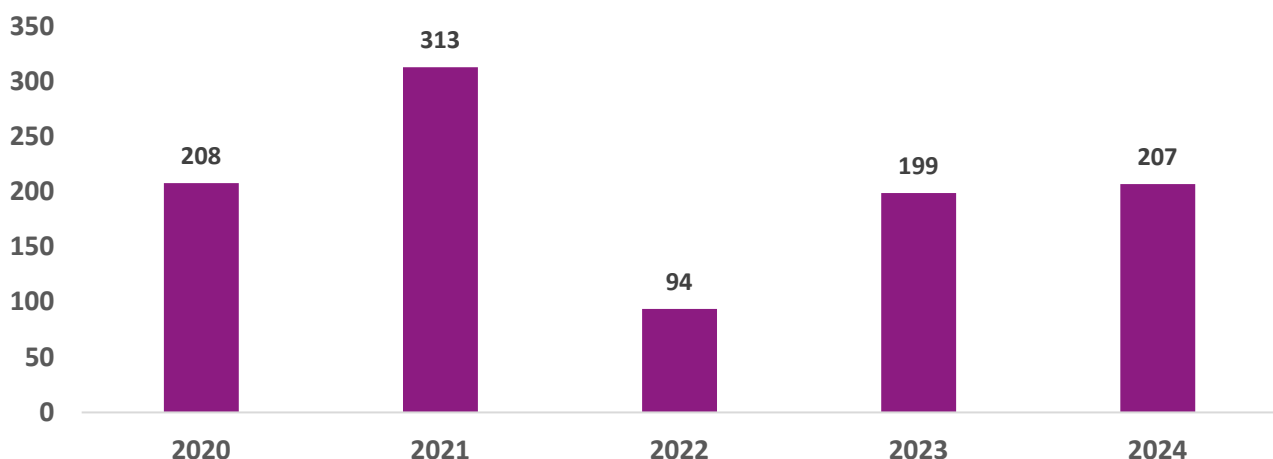
Dieses Lagebild führt die Zahlen in einem Fünfjahresvergleich auf, um die einzelnen Jahreswerte besser einordnen zu können. Gleichwohl ist hieraus kein Trend abzuleiten, da vor allem Umfangsverfahren durch eine Vielzahl von einzelnen Tathandlungen jährliche Schwankungen verursachen können.

1.2.1 Korruptionsverfahren

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 207 Korruptionsverfahren in NRW geführt. Der Wert liegt leicht oberhalb des Vorjahreswerts und leicht oberhalb des Fünfjahresschnitts, der bei 204 Verfahren liegt.

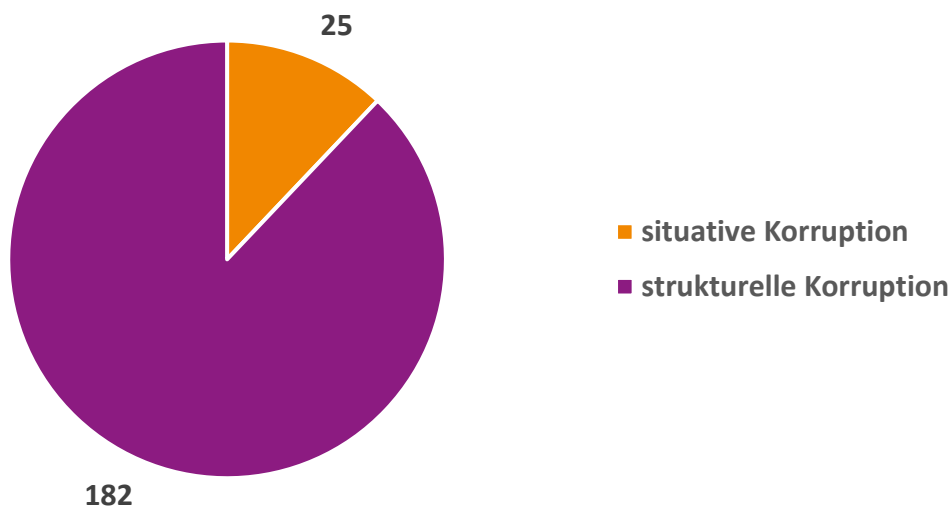
In den 207 Verfahren sind neun Umfangsverfahren enthalten. Umfangsverfahren beinhalten regelmäßig eine hohe Anzahl an Einzeldelikten und zeichnen sich durch einen erheblichen Ermittlungsaufwand und/oder eine herausragende Sachverhaltskomplexität aus. Zum Vergleich: Im Jahr 2023 wurden vier Verfahren als Umfangsverfahren ausgewiesen.

Diagramm 1: Korruptionsverfahren



25 Verfahren (rund 12 Prozent) entfallen auf situative Korruption, 182 Verfahren (rund 88 Prozent) auf strukturelle Korruption.

Diagramm 2: Verteilung von struktureller und situativer Korruption



1.2.2 Einzeldelikte

Tabelle 1: Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern

Tatbestände	2020	2021	2022	2023	2024
§ 331 StGB Vorteilsannahme	55	4	1	6	154
§ 332 StGB Bestechlichkeit	131	527	869	336	128
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	18	6	5	11	157
§ 334 StGB Bestechung	151	565	880	354	153
§ 335 StGB Bes. schw. Fälle von § 332 und § 334 StGB	4	3	2	5	0
Gesamt	359	1105	1757	712	592

In 282 Fällen nahmen Amtsträgerinnen oder Amtsträger Vorteile gemäß der §§ 331 und 332 StGB an. Dies entspricht einem Minus von 60 Fällen bzw. einem Minus von etwa 17,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Summe setzt sich aus einem starken Anstieg im Bereich Vorteilsannahme und einer starken Reduzierung im Bereich Bestechlichkeit zusammen. Dabei resultieren 148 der 154 Fälle im Bereich Vorteilsannahme aus einem einzelnen Verfahren mit nur einem tatbereiten Nehmer, so dass sich der Anstieg in diesem Bereich letztlich relativiert.

2024 wurde kein Verfahren als besonders schwerer Fall kategorisiert.

Die Jahreswerte unterliegen oft starken Schwankungen. Dies resultiert auf dem Umstand, dass Korruptionsdelikte zu den sogenannten Kontrolldelikten zählen – also Straftaten, die in der Regel nicht eigeninitiativ angezeigt werden, sondern erst durch Kontrollen oder Ermittlungen aufgedeckt werden. Neben den Korruptionsdelikten zählen hierzu beispielsweise auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Schwarzarbeit, Umweltdelikte oder Steuerhinterziehung. Bei den Korruptionsdelikten ist dies konkret durch das Gegenseitigkeitsverhältnis begründet. Geber- und Nehmerseite generieren gleichermaßen Vorteile und profitieren von der Tat. Das Anzeigeverhalten ist somit im Vergleich zu beispielsweise Betrugs- oder Körperverletzungsdelikten geringer, bei denen es zumeist eindeutige Geschädigte gibt.

Darüber hinaus wird korruptes Verhalten von potentiellen Zeuginnen und Zeugen aber auch häufig gar nicht als solches wahrgenommen, da das strafrechtliche Wissen fehlt oder Gutgläubigkeit vorliegt. Wird eine mögliche Korruptionsstraftat erkannt, führt dies jedoch ebenfalls nicht zwingend zu einer Anzeigenerstattung. Zeuginnen und Zeugen haben, beispielsweise aufgrund einer gleichen Unternehmenszugehörigkeit, regelmäßig eine Nähe zum Täterkreis. Bei einer Meldung werden Repressalien aus dem Kollegenkreis bis hin zur Kündigung befürchtet und in der Konsequenz von einer Anzeige abgesehen.

Um die Anzeigenbereitschaft bei unbeteiligten Zeuginnen und Zeugen zu erhöhen und diese vor möglichen Nachteilen zu schützen, wurde am 02.07.2023 vom Bundesgesetzgeber das Hinweisgeberschutzgesetz eingeführt, das den Schutz von Personen regelt, die u. a. im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen offenlegen.

Tabelle 2: Korruptionsdelikte im geschäftlichen Verkehr

Tatbestände	2020	2021	2022	2023	2024
§ 299 StGB					
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	94	313	9	27	81
§ 299a, b StGB					
Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	22	0	4	900	0
§ 300 StGB					
Besonders schwere Fälle der §§ 299 und 299a, b StGB	320	980	510	0	0
§ 335a StGB					
Ausländische und internationale Bedienstete	0	0	0	1	0
Gesamt	436	1293	523	928	81

Analog zu den Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern unterliegen auch die Fallzahlen bei den Korruptionsdelikten im geschäftlichen Verkehr starken Schwankungen. Als konkretes Beispiel können die 900 Delikte gem. § 299a, b StGB - Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen - im Jahr 2023 angeführt werden. Diese beruhten alle auf einem einzelnen Verfahren. Für das Jahr 2024 hingegen wurden in NRW keine entsprechenden Sachverhalte gemeldet.

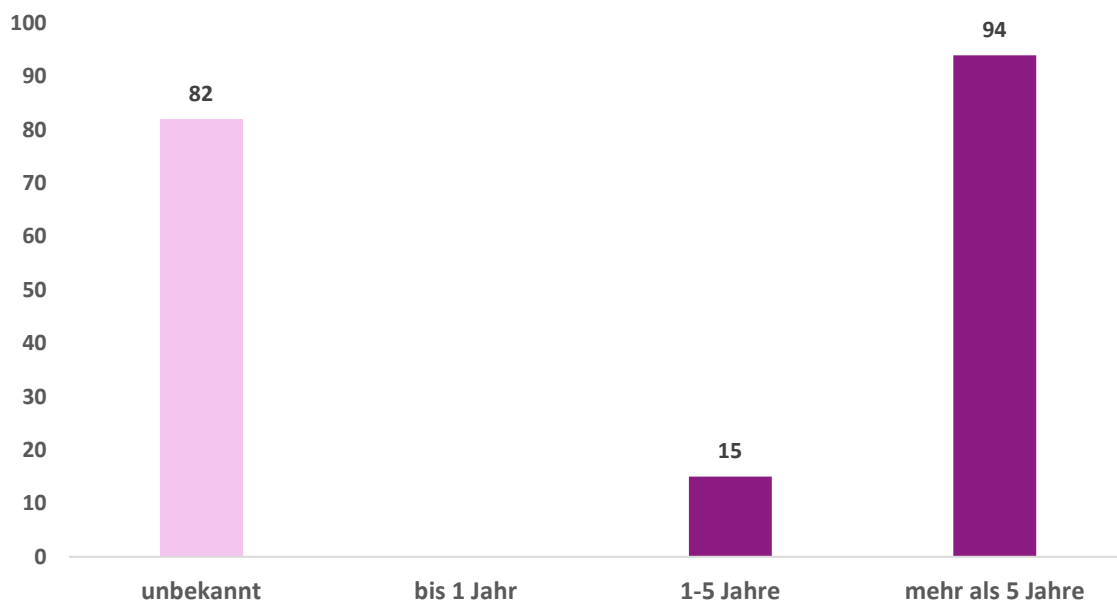
In den vergangenen fünf Jahren wurden in NRW keine Verfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger gem. § 108e StGB geführt.

1.3 Risiko dauerhafter Aufgabenwahrnehmung

Mit zunehmender Dauer der Aufgabenwahrnehmung steigt das Risiko für Korruption, da sich im Laufe der Zeit naturgemäß Netzwerke und Routinen entwickeln, die korruptes Handeln begünstigen können.

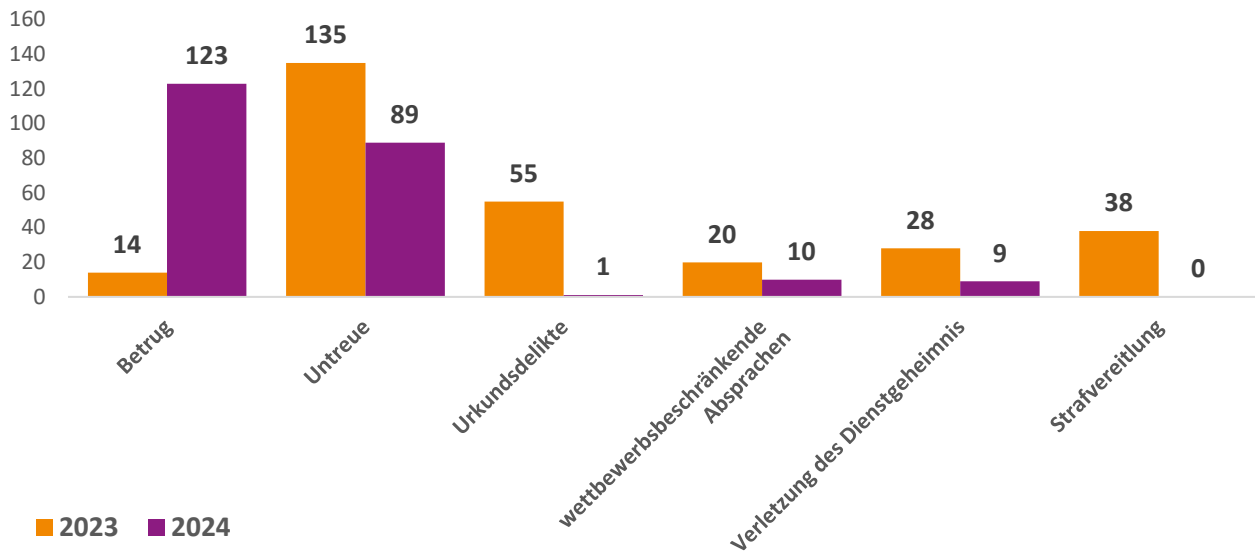
In den 207 Korruptionsverfahren im Jahr 2024 waren knapp 50 Prozent der tatverdächtigen Nehmerinnen und Nehmer länger als fünf Jahre in der jeweiligen Funktion und rund 10 Prozent nahmen die Funktion zwischen einem und fünf Jahren wahr. Keiner nahm die Aufgabe weniger als ein Jahr wahr. Bei rund 40 Prozent der Tatverdächtigen lag diese Information noch nicht vor.

Diagramm 3 – Dauer der Aufgabenwahrnehmung



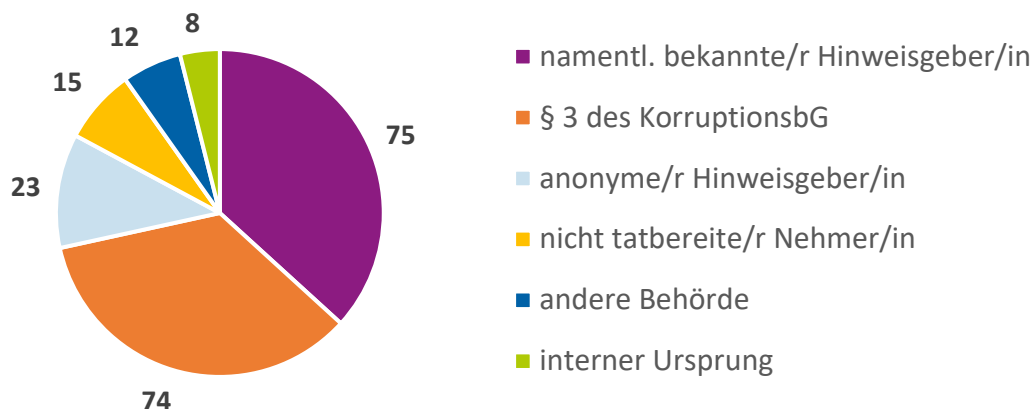
1.4 Begleitdelikte

Korruptionsdelikte werden in der Regel nicht isoliert begangen. Vielfach dient die Korruptionsstraftat dazu, andere Straftaten zu ermöglichen oder zu verdecken. So gehen die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit in der Regel mit weiteren Delikten wie Betrugs- und Untreuehandlungen, Falschbeurkundungen, Steuerdelikten und anderen Straftaten einher. Nicht selten wird Korruption dabei erst durch das Begleitdelikt erkannt.

Diagramm 4 – Begleitdelikte

1.5 Verfahrensursprünge

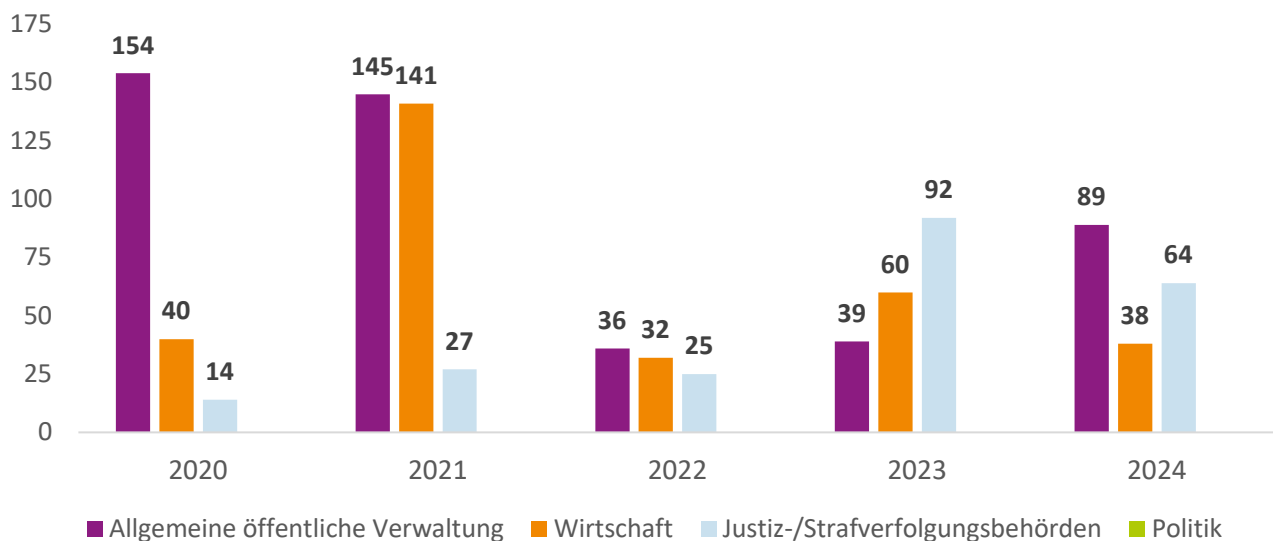
Verfahrensursprünge bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Häufig wurden Ermittlungsverfahren durch nicht tatbereite Amtsträgerinnen oder Amtsträger sowie namentlich bekannte Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ausgelöst, zum Teil waren auch anonyme Mitteilungen an die Ermittlungsbehörden Anlass für polizeiliche Maßnahmen. Darüber hinaus sind Korruptionshinweise, unter anderem aus Steuerverfahren, ursächlich für Korruptionsermittlungen. Letztlich ist es auch möglich, dass Hinweise weiterer Behörden, beispielsweise Bundeskriminalamt oder Staatsanwaltschaften, im Rahmen von Ermittlungersuchen eingehen.

Diagramm 5 – Ursprünge der 207 Verfahren

1.6 Zielbereiche von Korruption

Das nachfolgende Diagramm 6 stellt die wesentlichen Zielbereiche von Korruption dar. In der öffentlichen Verwaltung wird dabei noch einmal zwischen der Allgemeinen öffentlichen Verwaltung und den Justiz-/und Strafverfolgungsbehörden differenziert.

Diagramm 6 – Wesentliche Zielbereiche



1.7 Vorteile und Schäden

Die Erhebung von Schadenssummen bei Korruptionsdelikten ist im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen deutlich schwieriger, da die finanziellen Schäden häufig nicht direkt messbar sind. Korruption führt oftmals zu verdeckten Schäden, wie zum Beispiel bei Vergaben von überkauften Aufträgen. Diese Art von Schäden zu quantifizieren ist herausfordernd, da sie auf komplexen Interaktionen und Entscheidungen basieren, die regelmäßig intransparent sind. Häufig werden Bestechungsgeldzahlungen später in Rechnungen „eingepreist“, womit dann Anschlussstraftaten in Form von Betrugs- oder Untreuehandlungen begangen werden. Vielfach ist die Korruptionsstraftat auch erst der Einstieg bzw. die Grundvoraussetzung zur Verwirklichung weiterer Straftaten. So ist beispielhaft die Fallkonstellation bekannt, dass erst die Bestechung einer amts tragenden Person die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an eine hierzu unberechtigte Person ermöglicht, welche später auf betrügerische Weise Sozialleistungen bezieht. Solche erst durch die Korruption ermöglichten Anschlussstraftaten und die dadurch verursachten Schäden fließen mangels Zurechenbarkeit oft nicht in die Schadensberechnung ein.

Zudem verursacht Korruption - wie in der Einleitung bereits dargestellt - nicht nur wirtschaftliche Schäden. Gerade die immateriellen Schäden wie der Verlust des Vertrauens der Bürger

in die Integrität des Staates sind oft schwerwiegender als die finanziellen Schäden. Gleichwohl haben sie reale und langfristige Auswirkungen auf die Gesellschaft und das Wirtschaftssystem.

Im Lagebild erfasst werden die ermittelten finanziellen Vorteile auf Seiten der Geber/-innen und der Nehmer/-innen. Es handelt sich somit um die Schadenssumme, die den Behörden bekannt geworden ist. Diese Schadenssumme ist dabei als Mindestschaden zu verstehen, dürfte aber bei Weitem nicht die tatsächlichen durch Korruptionshandlungen verursachten finanziellen Schäden darstellen. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die Schadenshöhen sich im Laufe eines Ermittlungsverfahrens aufgrund von Nachmeldungen stark verändern können.

Diagramm 7 - Schaden



Die Schadenssumme ist im Vergleich zu 2023 sehr stark angestiegen. Hintergrund sind mehrere Umfangsverfahren mit Schadenssummen im Millionenbereich. Einige dieser Sachverhalte werden in den nachfolgenden Beispielen beschrieben.

2 Fallbeispiele

Nachfolgend werden einige Sachverhalte aus 2024 dargestellt. Differenziert wird dabei zwischen struktureller und situativer Korruption.

2.1 Beispiele für strukturelle Korruption

Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korrupte Beziehungen zugrunde. Sie sind im Vergleich zur situativen Korruption deutlich komplexer und konspirativer.

2.1.1 Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

Ein Versicherungsunternehmen zahlte für Brandschutzmaßnahmen an eigenen Objekten aufgrund vorheriger manipulierter Preisabsprachen zwischen den Beschuldigten ca. 5 Millionen Euro mehr als ursprünglich kalkuliert. Der Geschäftsführer der Vermögens- und Immobilienverwaltung des Versicherungsunternehmens war Teil der absprechenden Personen und organisierte intern die Zusage für die Auftragsvergabe. Die 5 Millionen Euro wurden zum Teil über Schweizer Firmen an die handelnden Personen verteilt. Genutzt wurden die Gelder unter anderem für Kernsanierungen in den Privatwohnungen.

In einem anderen Sachverhalt wurde angezeigt, dass bei der Beschaffung von großen Mengen Dieselmotorkraftstoff einem Anbieter die Angebote der Konkurrenz kurz vor Ende der jeweiligen Submission „durchgestochen“ wurden, wodurch dieser Anbieter stets das günstigste Angebot abgeben konnte.

2.1.2 Bestechung/Bestechlichkeit von Amtsträgerinnen/Amtsträgern

Ein ehemaliger Leiter einer Berufsfeuerwehr veranlasste ohne Durchführung der vorgeschriebenen europaweiten Ausschreibung die Beschaffung von insgesamt 19 Notstromaggregaten im Auftragswert von rund 1,5 Millionen Euro, wobei sämtliche Vergaberichtlinien außer Acht gelassen wurden. Ausweislich der bisherigen Ermittlungen ist bekannt, dass der Auftragnehmer andere Kommunen in regulären Ausschreibungsverfahren kostengünstiger beliefert hat. Die Ermittlungen dauern darüber hinaus weiterhin an, so dass derzeit noch nicht bekannt ist, ob und ggf. welche Vorteile gewährt wurden.

2.2 Beispiele für situative Korruption

Situative Korruption wird mitunter auch als „*kleine Korruption*“ bezeichnet, da sie in der Regel in den alltäglichen Abläufen des Lebens auftritt und keine längerfristige Planung der Tathandlung zugrunde liegt.

2.2.1 Bestechung von Amtsträgerinnen/Amtsträgern

Im Kontext mehrerer Bauanträge übergab eine Wohnungseigentümerin einem Mitarbeiter des Bauamts zur Weihnachtszeit ein vermeintliches Dankschreiben. In dem zunächst verschlossenen Umschlag befanden sich neben dem Dankschreiben jedoch unerwartet auch noch 800 Euro Bargeld. Der Mitarbeiter meldete den Vorfall umgehend seiner Vorgesetzten.

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle bot ein Fahrzeugführer den kontrollierenden Polizeibeamten einen Geldbetrag an, damit diese von der Einleitung eines Strafverfahrens absehen. Die Beamten lehnten das Angebot ab.

3 Bewertung und Ausblick

Korruptionsbekämpfung ist und bleibt eine enorme Herausforderung, der gesamtgesellschaftlich begegnet werden muss.

Die Anzahl an Verfahren und Tatverdächtigen sind 2024 im Vergleich mit 2023 weitgehend konstant geblieben. Die Anzahl an Einzeldelikten ist deutlich zurückgegangen, dafür sind die gemeldeten Schadenssummen deutlich gestiegen.

Eine Vielzahl von Delikten gelangt den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis, sondern verbleibt im Dunkelfeld. Eine Studie von Dr. M.A. Uwe Dolata von der Hochschule für angewandte Wissenschaft Würzburg nimmt bei Korruptionsdelikten beispielsweise ein Dunkelfeld von 95 bis 98 Prozent an.¹ Die EU-Kommission kommt in einem Bericht aus dem Jahr 2023 zu dem Schluss, dass Korruption die EU-Wirtschaft mindestens 120 Milliarden Euro pro Jahr kostet.² Unter Berücksichtigung der Wirtschaftsleistung Deutschlands³ und von NRW als wirtschaftlich stärkstem Bundesland⁴, sind in NRW Schäden im Milliardenbereich anzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist der festgestellte Schaden von rund 31,7 Millionen Euro im Jahr 2024 im einstelligen Prozentbereich des anzunehmenden Schadens einzuordnen.

Ziel muss es daher weiter sein, das Dunkelfeld der Korruption aufzuhellen, auch um illegal erlangte Vermögenswerte abschöpfen zu können. Um insbesondere das Dunkelfeld zu erhehlen, verpflichtet das am 02.07.2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz sowohl öffentliche Stellen als auch private Unternehmen ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl u. a. zur Einrichtung anonymer Meldestellen. Hierüber können Hinweise zu möglichen Korruptionsfällen und zu anderen allgemeinschädigenden Straftaten mitgeteilt werden. Ob die Einrichtung der anonymen Meldestellen tatsächlich zu einem größeren Hellfeld führen wird, bleibt nach wie vor abzuwarten, da zumindest in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes noch kein höheres Anzeigenaufkommen festgestellt werden konnte. Hier könnten jedoch noch andauernde Etablierungszeiten eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang sollte die Förderung der konsequenten Anzeigenerstattung durch wiederkehrende Sensibilisierungsmaßnahmen weiterverfolgt werden. Das LKA NRW beteiligt sich dabei aktiv an der vorbeugenden Bekämpfung der Korruption durch die Initiierung und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen sowie durch Vorträge zur Korruptionsprävention bei öffentlichen Stellen.

Nicht zuletzt dient die Bekämpfung der Korruption der Aufrechterhaltung und Stabilisierung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

¹ Quelle: Dolata, Uwe (2007). Korruptionsbekämpfung und Prävention im Spiegel der Zeit. München: GRIN-Verlag

² Quelle: EU-Kommission. 03.05.2023. Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates. Abgerufen von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0234>

³ Quelle: Anteil von rd. 24% an der EU-Wirtschaftsleistung, vgl. Europäische Union. EU-Länder - Handel und Wirtschaft. Abgerufen von https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-countries/germany_de

⁴ Quelle: Anteil von rd. 20% an der Wirtschaftsleistung Deutschlands, vgl. Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“. März 2025. Bruttoinlandsprodukt bis 2024 – in jeweiligen Preisen – vorläufige Ergebnisse nach Bundesländern: Statistisches Bundesamt. Abgerufen von: <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/ergebnisse-laenderebene/bruttoinlandsprodukt-bruttowertschoepfung/bip>

Herausgegeben von:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 15, Sachgebiet 15.1

Titelfoto: Adobe Stock Polizei NRW
Stand: November 2025

Weitere Informationen:

